

Volk-&Anzeigebblatt.

Er scheint
Dienstag, Donnerstag & Samstag.
Abonnementpreis:
vierteljährlich
bei der Expedition 90 Pfennig,
durch die Post bezogen 1 Mt. 15 Pf.

mit wöchentlichem Unterhaltungsblatt.

Einrückungs-Gebühr.
die dreispaltige Zeile obre deren
Raum 6 Pfennig.
Anzeigen, die Montag, Mittwoch
und Freitag bis Vormittags 11 Uhr
eintreffen, finden Aufnahme.

Nro. 43 Winnenden, Dienstag den 8. April 1884. 36. Jahrg.

K. Landwehrbezirkskommando Ludwigsburg. B e k a n n t m a c h u n g

für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes betreffend die Frühjahrscntrolversammlungen pro 1884.

Die Frühjahrscntrolversammlungen im Bezirk der 4. Kompagnie Oberamt Waiblingen 2. Bataillons 3. Württ. Landwehr-Regiments Nro 121 finden in nachstehender Weise statt:

a In Waiblingen im Rathhaus.

Am Mittwoch den 16. April 1884 Vormittags 11 Uhr

für die Mannschaften der Stadt Waiblingen, sowie der Ortschaften Hegnach, Neckarrens, Hochberg, Hochdorf, Bittenfeld und Hohenacker die Jahrgänge 1871, 1872, 1873, 1874, 1875, 1876, 1877, 1878, 1879, 1880, 1881, 1882 und 1883, von allen Waffen.

b In Waiblingen im Rathhaus.

Am Mittwoch den 16. April 1884 Nachmittags 2 Uhr

für die Mannschaften der Ortschaften Neustadt, Großheppach, Kleinheppach, Endersbach, Strümpfelbach, Weinstein und Korb die Jahrgänge 1871, 1872, 1873, 1874, 1875, 1876, 1877, 1878, 1879, 1880, 1881, 1882 und 1883 von allen Waffen;

c In Winnenden im Saale zur Krone

Am Donnerstag den 17. April 1884 Vormittags 11 Uhr

für die Mannschaften der Stadt Winnenden, sowie der Ortschaften Baach, Birkmannweiler, Breuningsweiler, Brezenacker, Bürg, Buoch, Hanweiler und Hertmannsweiler die Jahrgänge 1871, 1872, 1873, 1874, 1875, 1876, 1877, 1878, 1879, 1880, 1881, 1882 und 1883 von allen Waffen;

d In Winnenden im Saale zur Krone.

Am Donnerstag den 17. April 1884 Nachmittags 2 Uhr

für die Mannschaften der Ortschaften Höfen, Leutenbach, Nollmersbach, Debernhardt, Deschelbronn, Oppelsbohm, Reichenbach, Rettersburg, Schwaibheim und Steinach die Jahrgänge 1871, 1872, 1873, 1874, 1875, 1876, 1877, 1878, 1879, 1880, 1881, 1882 und 1883, von allen Waffen:

Sämmtliche im Bezirk sich aufhaltende Reservisten und Landwehrleute der Jahrgänge 1871 bis 1883, die zum Dispositio der Truppentheile beurlaubten und zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Soldaten, sowie alle Halbinvaliden des deutschen Reichsheeres, gleichviel, ob sie temporair oder dauernd anerkannt sind, welche noch im reserve-, resp. landwehrpflichtigen Alter stehen, erhalten den Befehl, sich zur festgesetzten Stunde einzufinden und ihre Militärpapiere (Militärpaß etc.) zur Stelle zu bringen.

Die Mannschaften werden auf Punkt 11 der dem Militärpaß vorgebrachten Bestimmungen hingewiesen.

Sämmtliche Mannschaften werden noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Einzelordres zum Erscheinen bei der Controlversammlung nicht zu erwarten, sondern sich auf Grund dieser Bekanntmachung einzufinden haben.

Die Besitzer von Orden und Ehrenzeichen haben dieselben bei der Controlversammlung anzulegen, im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmung würde Bestrafung eintreten.

Sämmtliche Herren Ortsvorsteher wollen Vorstehendes in den Gemeinden zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Ludwigsburg, den 31. März 1884.

v. S o n n t a g

Oberst zu D. und Landwehr-Bezirks-Kommandeur.

Aufforderung des Steuerkollegiums zu Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. April 1884 beruhs der Besteuerung für das Jahr 1. April 1884 bis 31. März 1885.

In Gemäßheit des Art. 7. des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 (Reg.-Bl. S. 236) und des Art. 4 Ziff. 1. Schlusssatz des Finanzgesetzes vom 27. Febr. 1879 (Reg.-Bl. S. 39) wird behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. April 1884 nachstehende Aufforderung entlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852, beziehungsweise in Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872, bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe der gedachten Gesetze und der Instruktionen zur Vollziehung derselben vom 10. Juni 1853 und vom 7. Juni 1872 (Reg.-Bl. von 1853 S. 171 und Reg.-Bl. von 1872 S. 197 ff.) an die nach § 12 der erstgenannten Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. Mai 1884, oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachtet, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben:

a. ob sie sich am 1. April 1884 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II I hienach) befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1884/85 entscheidet, der Jahresertrag beläuft;

b. wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen sowohl in festen, als in veränderlichen Bezügen (siehe hienach Ziff. II. 2) beläuft. Das feste, ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. April 1884, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnisse der Faturung unmittelbar vorangegangenen Jahres 1883/84 anzugeben;

a. was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für notwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes vom 19. Septbr. 1852, bezw. Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 unterliegt der Besteuerung:

1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar:
a. der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande angelegten, eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Dar-

lehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Anlehensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen;

b. Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, insbesondere auch zu Folge der Bestimmung in Art. 2, II, 1 des Gesetzes, betreffend die Grund- und Gewerbe-steuer vom 28. April 1873 (Reg.-Bl. S. 127), die reichsschlusmäßigen Renten (mit Ausnahme dagegen der vom Grundertrag abgezogenen, nach § 22, Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefällsteuer unterliegenden Grundgefälle), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Ausland fließen, sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Alpana gen, Wittume, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen in gleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktien-Unternehmungen und zwar nach Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Württemberg oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt.

Einkünfte der vorgenannten Arten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs fließen, unterliegen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn dieselben außerhalb Württembergs bereits mit einer Steuer belegt sind; es darf jedoch die zum Ansat kommende auswärtige Steuer am Jahresertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Ueberrest als steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 19. September 1852 zu behandeln ist.

2) Das Dienst- und Berufs-Einkommen jeder Art, insbesondere

a. aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen

der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, der Vorstände, Mitglieder u. s. w. der Verwaltung- und Aufsichtsräthe von Aktiengesellschaften, der Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der gutsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, Geschäftsdienere von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;

- b. die Quiescenzgehälter der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehälter und Unterstützungen, welche einer der zu lit. a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden;

Überhaupt aller welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen, in welcher Beziehung beigelegt wird, daß die Kommissionäre, Makler, (Sensale), Herausgeber (Verleger) von Zeitungen und Zeitschriften der Gewerbesteuer unterliegen und daher für die Einkommensteuer keine Fassion mehr einzureichen haben, daß jedoch Honorare für die Redaktion und für wissenschaftliche Arbeiten wie bisher der Berufseinkommensteuer unterworfen sind.

Zu dem steuerbaren Einkommen gehören auch Tagelöhner, Honorare Gehaltszulagen, Zusatzgehälter für Nebenämter, Belohnungen für Pflugesellschaften und Vermögensverwaltungen, Antheile am Gewerbsgewinn, Tantiemen, Prämien, Gratifikationen desgleichen Zinsen oder Renten, welche als Theile eines Dienst-, oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, das Einkommen derjenigen, welche mit der Ausübung der Heilkunde sich befassen, auch wenn sie gemäß der Reichsgewerbeordnung den Titel eines Arztes sich nicht beilegen dürfen; dagegen gehören nicht hieher unständige Gratualien und Geschenke.

III. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 sind alle Landesangehörigen, sowie andere Angehörige des Deutschen Reichs der Einkommensteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetze wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reg.-Blatt vom 1871 Nr. 1 Beil. S. 31) in Württemberg zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden dürfen und nach Punkt b des genannten Art. 2 nicht eine Beschränkung stattfindet.

Hienach ergibt sich:

A. Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene sind, wenn sie aus der Württemb. Staatskasse Gehalt, Pension oder Wartegeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, steuerpflichtig; dagegen sind dieselben, wenn ihnen solche Bezüge aus der Kasse eines anderen Bundesstaates zukommen, hieraus, auch wenn sie in Württemberg wohnen, der diesseitigen Einkommenssteuer nicht unterworfen.

B. In Absicht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Berufseinkommens, mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb des Landes erworben werden, insbesondere auch hinsichtlich der aus der deutschen Reichskasse fließenden Bezüge, sowie des Kapital- und Renteneinkommens, das aus Württemberg oder anderwärts herfließt, gelten folgende Bestimmungen:

1) Deutsche, welche in Diensten des Reichs oder eines deutschen Bundesstaates stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Württemberg haben, hier steuerpflichtig, dagegen der diesseitigen Steuer nicht unterworfen, wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den dienstlichen Wohnsitz in einem andern Bundesstaat haben.

2) Landes- und andere Reichsangehörige sind diesseits steuerpflichtig, wenn sie

a. ihren Wohnsitz in Württemberg haben oder

b. in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz haben, aber in Württemberg sich aufhalten

3) Abgesehen von Ziff. 1 unterliegen Landesangehörige welche in Württemberg und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz haben, diesseits der Steuer, ebenso Angehörige anderer Staaten des deutschen Reichs, es sei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem in ihrem Heimathstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in Württemberg steuerfrei bleiben.

4) Sind Landes- und andere Reichsangehörige nach Ziff. 1 bis 3 steuerpflichtig, dieselben haben aber noch ein anderes Domizil außerhalb des deutschen Reichsgebietes, so bleiben die in dem des letzteren ihnen anfallenden Einkünfte von der diesseitigen Besteuerung ausgenommen.

5) Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des deutschen Reichs haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenden Einkünfte der diesseitigen Steuer, wenn sie nicht in Württemberg sich aufhalten (oben Ziff. 2b und 4).

Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem andern Bundesstaate, so fällt die diesseitige Besteuerung ganz hinweg.

C. Ausländer, welche dem deutschen Reiche nicht angehören, sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens,

a. wenn sie am Anfange des Steuerjahres bereits sechs Monate in Württemberg wohnen, unbedingt

b. andernfalls aber bloß dann zu besteuern, wenn in dem Heimathland derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

IV. Die nach Ziff. I oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen). 1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach den in §. 17 Ziff. 1 der Instruktion vom 10. Juni 1853 gegebenen, aus den Fassionsformularen ersichtlichen näheren Bestimmungen abgegeben werden.

Dagegen sind

2) Die Fassionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben.

V. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II 1 bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens die im Gesetz Art. 3 A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3 A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnisseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinsen, ferner die in Art. 3 A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich des Dienst- und Berufseinkommens die Landjäger und die militärischen Forst-, Zoll-, Grenz- und Steuerschutzwächter und diejenigen Personen, deren Dienst- und Berufseinkommen den jährlichen Betrag von 350 M nicht übersteigt, (Einkommenssteuergesetz Art. 3. B. a. und b., Gesetz vom 20. August 1861, Reg.-Bl. S. 186, Art. 3 und Gesetz vom 24. Juni 1875, Reg.-Bl. S. 331, Art. 1).

Uebrigens muß auf etwaiges Auffordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in § 14 Abs. 2 der Instruktion vom 10. Juni 1853 vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weiter (siehe Ziffer V oben) im Gesetz Art. 3 A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, desgleichen, wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3 A. h. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese, mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen.

Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumte, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesem Verein bleibt laut der vom Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg.-Bl. S. 185) unterm 1. Juli 1864 (Amtsblatt S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu fatiren.

Ebenso haben die Mitglieder der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu fatiren und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der Auszubehaltenden Renten ihr verbleibenden Aktivzinsen versteuert, welches Verhältnis laut der vom K. Steuerkollegium unterm 9. August 1864 (Amtsblatt S. 99) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffenen Verfügung fortbestehen bleibt. Desgleichen haben die Einleger in die mit der Allgemeinen Rentenanstalt verbundene Spar- und Depositenkasse als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinsen gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renteneinkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die Allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Kottenburger Wittwenkasse ihre diesfälligen Bezüge nach Art. 1. II. b. des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VII. Die bloße Thatsache einer erstmaligen oder einer gegen früher veränderten Fassion soll für die Ortssteuerbehörden noch keine Veranlassung bilden, um von dem Fatenten einen näheren Nachweis über den Grund der früheren Unterlassung der Fassion oder des früheren niedrigeren oder höheren Betrags derselben zu verlangen. Die Forderung eines solchen Nachweises ist vielmehr nach der Persönlichkeit des Fatenten oder nach den sonstigen Umständen triftige Gründe vorliegen würden, die Richtigkeit der Fassion in Zweifel zu ziehen.

VIII. Wer sein der Besteuerung unterliegendes Einkommen ganz oder theilweise verschweigt, hat neben der verkürzten Steuer den zehnfachen Betrag derselben als Strafe zu bezahlen, welche auch nach dem Tode des Schuldigen angelegt werden kann.

Die Steuergesährdung ist im Falle unvollständiger oder unrichtiger Fassion mit Ablage der schriftlichen oder mündlichen Erklärung an die Aufnahmebehörde, bei gänzlicher Unterlassung der Anzeige aber mit dem Ablauf des Steuerjahres vollendet (Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. September 1852.)

Die durch gänzliche oder theilweise Verschweigung des steuerbaren Einkommens begangene Verfehlung wird man dann straffrei gelassen, wenn von dem Steuerpflichtigen oder Fassionspflichtigen, oder nach dem Tode des Schuldigen von Seiten eines seiner Erben, bevor eine Anzeige der Verfehlung bei der Behörde gemacht wurde oder ein strafrechtliches Einschreiten erfolgte, die unterlassene oder zu nieder abgegebene Erklärung (Fassion) bei einer Aufnahmebehörde oder einer dieser vorgesezten Steuerbehörde nachgetragen oder berichtigt und hiedurch die Nachforderung der sämtlichen nicht verjährten Steuerbeträge ermöglicht wird. (Gesetz vom 13. Juni 1883.)

Stuttgart, den 12. März 1884.

R i e d e.

Vorstehende Aufforderung wird hiemit in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

Winnenden, 4. April 1884.

Ortssteuerkommission.

Vorstand Jent.

Bekanntmachung.

Wegen der Karwoche findet der nächste Wochenmarkt, welcher auf den Gründonnerstag fallen würde, Tags zuvor also am kommenden Mittwoch statt.
Den 7. April 1884.

Stadtschultheißenamt
Jent.

forte
Winnenden.
Von Morgen an fährt der

Gänsehirt

wieder aus und werden die Gänsebesitzer aufgefordert, ihre Gänse dem Hirten wieder zu übergeben, da der Feldschütz beauftragt ist, schadenlaufende Gänse einzufangen und die Eigenthümer behufs der Bestrafung zur Anzeige zu bringen. Ebenso ist das Laufenlassen der Gänse an Sonn- und Festtagen bei Strafe verboten.

Den 7. April. 1884.

Stadtschultheißenamt
Jent.

Winnenthal.
K. Heil- und Pflanzanstalt.

Accord.

Im Laufe dieser Woche sind auf dem Bahnhof in Winnenden auszuladen und an unsere Brunnenstube hinter Birkmannsweiler zu schaffen:

65 laufende Meter Cementröhren 30 cm. Lichtweite und ca. 174 Centner

125 " " " " 10 " " " 88 "

190 " " " " " " " 262 "

Offerte auf dieses Geschäft wollen uns sofort übergeben werden. Die Bedingungen sind in unserer Kanzlei zur Einsicht aufgelegt.

Den 5. April 1884.

K. Def.-Verwaltung.
Nuch.

Revier Unterweiffach.

Stamm- & Brennholzverkauf.

Am Samstag den 12. April

aus Vorderer Alterhau, Köpfe und Schlegelwiesen (bei Oberbrüden) 92 St. Nadelholzlangholz IV

und V. Cl. mit 16,76 Fm. 175 Bauftangen, Am.: 1 eichene Prügel, 82 buchene Scheiter, 226 dto. Prügel und Anbruch, 5 birken und erlene Prügel, 19 Nadelholz-Anbruch, aus Alterhau: 2030 buchene Wellen, ferner Scheidholz vom Distrikt Eichelberg: 3 Eichen mit 0,71 Fm., 13 Stück Nadelholzlangholz mit 10,39 Fm., 4 Stück Sägholz 3 Fm. und 23 Am. Nadelholz-Anbruch.

Zusammenkunft Morgens 9 Uhr im Alterhau, 10 Uhr im Köpfe, 11 Uhr in Schlegelwiesen.

Winnenthal.

Angersen

kauft die

K. Dekonomieverwaltung.

Winnenden.

Gesucht:

eingesitteter kräftiger junger Mann von etwa 16 Jahren in eine ruhige Familie. Derselbe hätte ein Pferd zu besorgen und sollte auch Gartenarbeit verstehen. Näheres bei

G. Eppinger.

Winnenden.

Etwa 14 Centner Heu und Dehmd hat zu verkaufen.

E. Hauth, Bäcker.

Waiblingen.

Holzverkauf

im Waiblinger Stadtwald.

Am nächsten Dienstag den 8. d. Mts.

wird im Waiblinger vorderen Stadtwald „Maidleschlupf“, „Dachsbau“ und „Hundsbrunnen“ verkauft:

6500 birken und forchene unaufbereitete Wellen.

Hiezu werden die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen, daß man sich Vormittags 8 Uhr beim Waldgarten versammelt und daß die Abfuhr günstig ist.
Den 4. April 1884.

Stadtschultheißenamt.

Mädchen-Gesuch.

Wegen Krankheit wird sofort oder auf Georgii ein Mädchen von 14—16 Jahren gesucht, welches etwas vom Feldgeschäft verstehen sollte.

Von wem? sagt die Redaktion.

Winnenden.

Bis Jacobi wäre (Wegzughalber der seith. Miether) mein oberes Logis anderweitig zu vermieten.

Sattler Krautter.

Winnenden.

Strohütte

neuester Fagone in großer Auswahl sind angekommen zu möglichst billigen Preisen.

W. Groß.

Schuhwaaren-Empfehlung.

Auf bevorstehende Feiertage und Confirmation, bringe ich mein Schuhwaarenlager in empfehlende Erinnerung, billigste Preise zusichernd.

Gottlob Sprößer,
Schuhmachermeister.

Sowie gut eingebrachtes
Heu, Dehmd und Bodenrüben
hat zu verkaufen

der Obige.

Winnenden.

Stuttgarter Pferdemarkt-Loose

à 2 Mark.

Kunst-Gewerbe-Vereins-Loose

à 1 Mark

bei

Julius Fink.

Kosthaus-Gesuch.

Für einen älteren Mann welcher jedoch noch ein wenig arbeiten kann, wird ein Kosthaus gesucht, zu möglichst baldigem Eintritt. Anträge nimmt entgegen

Armenpflege.

Winnenden.

Arbeiter-Gesuch.

Ein tüchtiger Arbeiter findet dauernde Beschäftigung.

Heinrich Weber, Schuhmacher.

Winnenden.

Am Dienstag den 8. April
Abends 8 Uhr

die Alten

bei Wilh. Bindel.

Um zahlreiches Erscheinen bittet

Der Älteste.

Winnenden.

6—8 Ctr. Angersen hat zu verkaufen
Lauer, Schreiner.

Bürg.

Hochzeits-Einladung.

Freunde und Bekannte, bei welchen wir nicht persönlich unsere Aufwartung machen konnten, laden wir hiemit zu unserer am Oftermontag den 14. April im Gasthaus zur Krone hier stattfindenden Hochzeits-Feier freundlichst ein.

Der Bräutigam

Karl Wiesenauer

Die Braut

Friederike Wiesenauer



Obiger Einladung sich anschließend ladet zu zahlreichem Besuche höflichst ein

Friedrich Schützle zur Krone.

Die Wartezeit.

Die Kommission des Reichstags zur Vorberathung des Unfallversicherungsgesetzes beschäftigte sich in ihrer heutigen Sitzung mit dem wichtigsten Punkte der Vorlage, mit der Karenzzeit. Bekanntlich schreibt der Gesetzentwurf in Uebereinstimmung mit der Krankenkassenvorlage eine dreizehnwöchige Wartezeit (Karenzzeit) vor. Es ist fraglos, so sehr die reichskanzlerischen Blätter dies auch in Abrede zu stellen versuchen, daß die Krankenkassen nothgedrungen zu Grunde gehen müßten, wenn ihnen die Verpflegung sämtlicher unfälliger Arbeiter in den ersten dreizehn Wochen — und 96 Prozent der Unfälle führen allerhöchstens eine dreizehnwöchige Arbeitsunfähigkeit herbei — zufiele. Deshalb haben die Deligirten der deutschen freisinnigen Partei beantragt, die Wartezeit gänzlich zu beseitigen, oder auf höchstens sechs Wochen festzusetzen. Erfreulicherweise nimmt die nationalliberale Partei eine entgegenkommende Haltung ein. Abg. Buhl hat beantragt: die Karenzzeit zu verkürzen und die Unterstützung der Unfälligen den Betriebsunternehmern zur Last legen. Sodann beantragt der nationalliberale Sachverständige, den Krankenkassen das Recht einzuräumen, sich die Auslagen für das Heilverfahren der Unfälligen von der Unfallversicherung zurückerstatten zu lassen. Wir wüßten nicht, wer gegen diesen Antrag etwas einzuwenden hätte, dem an der Lebensfähigkeit der Krankenkassen und an dem Zustandekommen des Unfallversicherungsgesetzes gelegen ist. Die Commission hat auch nach langer Berathung den § 5 mit dem Eventualantrage angenommen, wonach die Karenzzeit auf vier, anstatt auf dreizehn Wochen festgesetzt wurde. Ferner ist der Antrag angenommen worden, daß bei Anrechnung der Rente auch der Lohn über vier Mark in Ansatz gebracht werde. Dieser Beschluß, vorausgesetzt, daß er auch im Plenum Annahme findet, ist geeignet die Ausichten für das dritte Unfallversicherungsgesetz erheblich besser zu gestalten.

Tagesberichte.

Berlin, 2. April. In der Angelegenheit des Verzichtes des Fürsten Bismarck auf seine Stellung im preussischen Staatsministerium ist bis zur Stunde Neues nicht zu berichten. Der Kaiser hat eine Entscheidung noch nicht getroffen. Es wird einerseits behauptet, daß er im Prinzip seine Zustimmung noch nicht gegeben habe, andererseits, daß nur die Schwierigkeit, die Frage des Vorsitzes im Ministerium zu regeln und die Besetzung des Ministeriums des Auswärtigen die Entscheidung verzögere. Der Vollständigkeit halber mag auch mitgetheilt sein, daß eines der vielen zur Zeit circulirenden Gerüchte dahin geht, der Kronprinz solle in Zukunft den Vorsitz im Ministerium führen. Die Entscheidung dürfte wohl noch einige Zeit auf sich warten lassen, denn der Kaiser ist unwohl und hütet auf den Rath der Aerzte das Bett.

Landesnachrichten.

Stuttgart, 3. April. Den neuesten Nachrichten aus San Remo über das Befinden Seiner Majestät des Königs zufolge, ist erfreulicher Weise in demselben ein konstanter wenn auch langsame Fortschritt wahrzunehmen. Das Athmen ist ausgiebiger und normaler geworden, als zur Zeit der letzten Mittheilungen und die schmerzhaften Empfindungen an der Lunge haben sich vermindert. Es wird daher voraussichtlich von seiner Majestät noch für längere Zeit ein gleichmäßiges, ruhiges Verhalten zu beobachten sein.

Stuttgart, 3. April. Der Landtag wird sich am Vernehmen nach am Montag den 21. April zusammentreten, um über den Entwurf ein

Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz vom 15. Juli 1883 betr. die Krankenversicherung der Arbeiter zu berathen. Sollte — wie erwartet werden darf — die schon längere Zeit erwartete Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Stellvertretungskosten der Beamten-Abgeordneten diesmal den Landtag beschäftigen, so wird die Erledigung dieser Aufgaben den Landtag etwa 3 Wochen in Anspruch nehmen. Die landständische Behandlung eines Gesetzes über Postsparkassen soll einstweilen zurückgestellt werden.

Stuttgart, 3. April. Nächsten Dienstag den 8. d. M., wird die volkswirtschaftliche Kommission der Kammer der Abgeordneten zu einer Sitzung zusammenkommen, um den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, welches Gesetz mit dem 1. Dezember 1884 in Kraft zu treten hat, in Berathung zu nehmen. Berichterstatter ist der Abgeordnete Regierungsdirektor von Luz in Reutlingen, Mitberichterstatter der Abgeordnete Stadtschultheiß Schmid in Nürtingen.

Verschiedenes.

(Augenwasser.) Man setzt in einer Flasche auf eine Handvoll frische Rosmarinblätter einen Liter gewöhnlichen Kornbranntwein, verbindet sie mit einer Blase und läßt sie an der Sonne oder beim Ofen 14 Tage lang digeriren. Alsdann wird die Flüssigkeit abgeseiht und 1 Loth Rosen- und ebensoviele Camillen- und gleichviel Fliederblüthenwasser zugemischt und in der ganzen Flüssigkeit $\frac{1}{4}$ Loth weißen Vitrioles aufgelöst. Dieses durch vielfache Erfahrung bewährt gefundene Augenwasser dient nicht nur bei Schwäche der Augen im Alter, sondern benimmt auch die prickelnde Empfindung und das Brennen derselben, wenn man die Augen Morgens und Abends damit wäscht.

(Jung-Amerika.) John: Weißt du schon, daß wir einen neuen Papa bekommen sollen? Charlie: „Wie so?“ John: „Mama will wieder heirathen.“ Charlie: „Wen denn?“ John: „Den alten Mr. Simplicius, der mir noch nie Candy gebracht hat.“ Charlie: „Der soll unser Papa werden?“ John: „Ja, derselbe.“ Charlie: „Geschieht ihm ganz recht.“

(Frauen und Uhren.) Fontenelle stellte einmal die Frage auf, was für ein Unterschied sei zwischen Uhren und Frauen? Niemand vermochte diese Räthselfrage zu lösen; da sagte der geistvolle Schmeichler: „Uhren dienen dazu, uns die Stunden zu zeigen; Frauen aber machen uns die Zeit vergessen.“

(Das Reinigen der Rinde unserer Obstbäume.) In den pomologischen Monatsheften empfiehlt Ed. Seidel in Grünberg, die Bäume mit reinem Wasser durch Lappen tüchtig abzureiben und dann mit einer Lösung von Pottasche (1 Pfd. Pottasche in 30 Pfd. Wasser) noch abzuwaschen. Das Resultat ist eine glatte und kräftige Rinde der Bäume. Herr Seidel spricht die Vermuthung aus, daß dabei die Stämme sogar rascher dick werden. Diese Beobachtung, sagt die „Allg. Hopf.-Ztg.“ ist jedenfalls richtig, den wir begünstigen durch das Reinigen der Rinde das Abstoßen der alten Rindentheile, vermindern dadurch die Spannung, welche die Rinde auf die Cambialschicht ausübt, und erleichtern dieser ihre Aufgabe, den Stamm von Jahr zu Jahr dicker zu machen. Wenn wir also unsere Bäume fleißig von Moos und morschen Rindentheilen reinigen, so werden wir sowohl die Schlupfwinkel schädlicher Insekten vertilgen, als auch das Wachsthum der Bäume begünstigen.

Man liest in der „Lieberté“: Folgendes ist wieder ein Beispiel von großem Verstande bei den Hunden. Eine Anzahl Polizeitagente vernahmen, als sie

ihre Hunde machten, vorgestern gegen 1 Uhr des Morgens auf dem Boulevard Montparnasse in Paris ein müthenbes Hundegebell. Sogleich [Ein Neufundländer Hund als Gendarm] liefen sie an die Stelle, von wo dieses erscholl, und fanden vor dem Magazin eines Delikatessenhändlers einen auf der Erde ausgestreckten Menschen der von einem ungeheuren Neufundländerhunde gefangen gehalten und von diesem jedes Mal, wenn er sich erheben wollte, gebissen wurde. Die Friedenswächter hoben den mit Blut bedeckten Menschen auf und führten ihn auf den Polizeiposten, wo seine schrecklichen Bißwunden verbunden wurden. In's Verhör geführt, gestand dieser Mensch, daß er die Thüre dieses Magazins erbrochen und sich in den Laden eingeschlichen habe und daß er sofort von dem Hunde überfallen und an der Kehle gebissen worden sei. Der Uebelthäter hatte hierauf die Flucht ergriffen; allein das gescheide Thier hatte ihn verfolgt und zu Boden gerissen. Der verwegene, aber übel zugerichtete Dieb war auf das Depot gebracht.

(Schlagfertigkeit eines Geizhalses.) Millionär: „Ich kann Ihnen nichts geben, ich habe einen Bruder, der liegt mir fortwährend auf dem Halse und kostet mich schon ein tüchtiges Stück Geld.“ — Petent: „Aber ihr Bruder hat mir ja vorhin gesagt, daß Sie ihn rein verhungern ließen; Sie gäben ihm gar nichts.“ — Millionär: „Nun also! Wenn ich schon meinem Bruder nichts gebe, da werd' ich Ihnen doch gewiß erst recht nichts geben!“

Fruchtpreise des Winnender Fruchtmarkts

vom 3. April 1884.

Getreide- Gattung.	Voriger Rest.	Heutiger Verkauf	Unverkauft geblieben.	Erlös. No 3
Dinkel.	Säcke 1	Etr. 324	Säcke 36	2211 34
Haber.	Säcke 46	Etr. 188	Säcke 3	1252 —

Es gestalten sich die Durchschnittspreise und die Differenz gegen die letzte Schranne wie folgt.

Getreide- Gattung.	Höchst M. Pf.	Mittl. M. Pf.	Niedst. M. Pf.	Ge- stiegen Pf.	Ge- fallen M. Pf.
Kernen pr. Etr.	—	9 40	—	7	—
Dinkel „ „	6 91	6 82	6 73	—	—
Haber „ „	6 70	6 64	6 58	8	—
Gemischt „ „	—	8 20	—	—	—
Einkornpr. Er.	—	—	—	—	—
Gerste	2 40	2 35	2 30	—	—
Mischling	—	—	—	—	—
Roggen	2 90	—	—	—	—
Walzen	4 —	3 80	3 60	—	—
Ackerbohnen	2 80	—	—	—	—
Erbfen	4 —	—	—	—	—
Linfen	5 —	—	—	—	—
Welschkorn	2 90	2 80	2 70	—	—
Wicken	3 —	2 80	2 50	—	—
Kartoffeln	1 —	—	90	—	80
1 Pfund Butter	—	96	—	—	—
1 Bund Stroh	—	40	—	—	—
1 Etr. Heu	—	2 50	—	—	—
Bemerkung.	Höchst.	Niederst.			
Dinkel	7 M. 10 Pf.	6 M. 60 Pf.			
Haber	6 M. 90 Pf.	6 M. 40 Pf.			

Brod - Preise.

2 Pfd. Brod 26 Pfg. — 4 Pfd. schw. Brod 42 Pf.
1 Wecken 60 Gr. 3 Pf.

Gewicht und Preis von 1 Scheffel nach
Durchschnittspreisen berechnet.

	Bester.	Mittler.	Geringer.
a) Dinkel:	160 Pfd.	152 Pfd.	144 Pfd.
	11 M. 6 J.	10 M. 37 J.	9 M. 69 J.
b) Haber:	184 Pfd.	176 Pfd.	168 Pfd.
	12 M. 33 J.	11 M. 69 J.	11 M. 05 J.